

**Richtlinie
des Kreises Unna über den Ersatz des Verdienstauffalls
der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien
(Verdienstauffallersatzrichtlinie)**

vom 07.11.2023

Auf Grund von § 30 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023 (GV. NRW. S. 1140) hat der Kreis Unna am 07.11.2023 folgende Verdienstauffallrichtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck der Verdienstauffallersatzrichtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, konkrete finanzielle Nachteile der Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und sonstiger Gremien des Kreistages des Kreises Unna auszugleichen, die durch die Mandatsausübung entstehen. Die Mandatsträger*innen sollen durch den Ausgleich nicht schlechter, aber auch nicht besser als ohne Mandatsausübung stehen.

§ 2

**Ersatz für Verdienstauffall,
Haushaltsentschädigung und Erstattung von Betreuungsaufwand**

- (1) Mandatsträger*innen, die erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist.
- (2) Mandatsträger*innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.
- (3) Aufwendungen der Mandatsträger*innen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Eine Aufwunderstattung erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

§ 3

Mandatsträger*innen, Mandatsausübung

- (1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien des Kreistages des Kreises Unna.
- (2) Zur Ausübung des Mandates gehören alle Tätigkeiten der Mandatsträger*innen, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages, des Kreisausschusses, eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Kreistages des Kreises Unna erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandte*r Vertreter*in des Kreises Unna in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter*in des Landrates*der Landrätin.
- (3) § 9 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

§ 4
Höhe des Verdienstaussfallersatzes
der Haushaltsentschädigung und der Erstattung von Betreuungsaufwand

- (1) Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Auf Antrag ist der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstaussfalls richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeber*innenanteil zur Sozialversicherung zu ersetzen, soweit dieser zu Lasten des*der Mandatsträger*in infolge der Mandatsausübung an den*die Sozialversicherungsträger*in abgeführt wird. Zur Vereinfachung des Abrechnungsprozederes kann die Ersatzleistung über den*die Arbeitgeber*in erfolgen. Die Sätze 1 bis 5 dieses Absatzes gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer*innen wie für Beamt*innen.
- (2) Selbstständige Mandatsträger*innen erhalten anstelle eines Regelstundensatzes einen Ersatz je Stunde, dessen Höhe auf der Grundlage des jeweils glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird und mindestens dem Regelstundensatz entspricht. Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstaussfalls richten sich nach der EntschVO NRW vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Höhe der Haushaltsentschädigung im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Betreuungsaufwand im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie ist in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 5
Antragstellung

- (1) Der Ersatz von Verdienstaussfall, die Haushaltsentschädigung und die Erstattung von Betreuungsaufwand erfolgen nur auf Antrag des*der Mandatsträger*in.
- (2) Der Antrag ist bei der Stabsstelle Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung, des Kreises Unna zu stellen. Die Antragsstellung soll unter Verwendung der hierfür vorgegebenen Formulare des Kreises Unna erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich nach der letzten Mandatsausübung im Monat.
- (3) Im Rahmen des Antrages von selbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 und von Haushaltsführenden nach § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie sind alle Voraussetzungen des Ersatz- bzw. Entschädigungstatbestandes glaubhaft zu machen. Dazu sind sie plausibel und unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen.
- (4) Im Rahmen des Antrages von unselbstständigen Erwerbstätigen nach § 2 Absatz 1 und von Erstattungsberechtigten nach § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie sind für alle Voraussetzungen des Ersatz- bzw. Erstattungstatbestandes Nachweise unter Versicherung ihrer Richtigkeit prüfbar darzulegen.

§ 6
Erforderlichkeit während der Arbeitszeit

- (1) Die Mandatsausübung ist während der Arbeitszeit erforderlich, wenn die Arbeitstätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Dabei ist eine mandatsbedingte Vor- oder Nachverlegung der Arbeitszeit im Rahmen des Zumutbaren in Kauf zu nehmen. Bei Arbeitnehmer*innen beurteilt sich die Zumutbarkeit auch anhand des Arbeitszeitgesetzes. In Ansatz gebracht werden kann nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern nur die für die Mandatsausübung erforderliche Zeit.
- (2) Arbeitszeit im Sinne dieser Richtlinie ist die Zeit, während der der*die Mandatsträger*in unter normalen Umständen, wenn er*sie das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner*ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, d. h. die Zeiten, an denen nach den Arbeitsverhältnissen des*der jeweiligen Mandatsträger*in tatsächlich Arbeit geleistet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen; in der Regel ist sie auf die Zeit von montags bis freitags (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

(3) Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Dies gilt nicht, wenn feste Arbeitszeiten vorgegeben sind oder die tägliche Arbeitszeit gänzlich freigegeben ist.

(4) Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung während der Arbeitszeit ist durch den*die Mandatsträger*in glaubhaft zu machen. Dazu hat der*die Mandatsträger*in plausibel und unter Versicherung der Richtigkeit prüfbar darzulegen, dass er*sie in den Zeiten, für die der Verdienstaufschlag begehrt wird, normalerweise gearbeitet hätte, und die Arbeitstätigkeit nicht in zumutbarer Weise nachgeholt werden kann. Nicht ausreichend ist, dass der*die Mandatsträger*in darlegt, er*sie hätte hypothetisch in der betreffenden Zeit arbeiten können, wenn er*sie nicht sein* ihr Mandat ausgeübt hätte.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Zeiten und die Tätigkeiten der Haushaltsführung und der Betreuung gemäß § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie.

§ 7

Verdienstaufschlag

(1) Verdienstaufschlag im Sinne dieser Richtlinie ist der finanzielle Nachteil, den der*die Mandatsträger*in durch die Mandatsausübung erleidet.

(2) Die Zahlung des Verdienstaufschlagsatzes ist ausgeschlossen, wenn und soweit dem*der Mandatsträger*in tatsächlich kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

(3) Der*die Mandatsträger*in muss sich bei der Berechnung des finanziellen Nachteils im Sinne des Absatzes 1 dasjenige anrechnen lassen, was er*sie infolge der Mandatsausübung an Aufwendungen erspart.

(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben beim Ersatz des Verdienstaufschlags außer Betracht.

§ 8

Pflegebedürftigkeit, betreuungsbedürftige Personen

(1) Pflegebedürftig im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, anerkannt sind.

(2) Betreuungsbedürftige Personen im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

§ 9

Fraktionssitzungen, kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen

(1) Die Regelungen zum Ersatz für Verdienstaufschlag, zur Haushaltsentschädigung und zur Erstattung von Betreuungsaufwand nach dieser Richtlinie sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion, des Fraktionsvorstandes und der Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist für jeden Mandatsträger auf bis zu 50 Fraktionssitzungen beschränkt.

(2) Gleichmaßen gelten die Regelungen zum Ersatz für Verdienstaufschlag, zur Haushaltsentschädigung und zur Erstattung von Betreuungsaufwand nach dieser Richtlinie für die Teilnahme der Mandatsträger*innen an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Die Zahl der Arbeitstage für ersatzpflichtige Bildungsveranstaltungen ist für jede*n Mandatsträger*in pro Jahr auf bis zu acht Arbeitstage beschränkt.

§ 10
Plausibilitätsprüfung durch den Kreis Unna,
billiges Ermessen

(1) Der Kreis Unna unterzieht die von dem*der Mandatsträger*in glaubhaft zu machenden bzw. nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen einer Plausibilitätsprüfung. Anträge, die die antragsbegründenden Voraussetzungen nicht im Sinne dieser Richtlinie glaubhaft machen bzw. nachweisen sind abzulehnen.

(2) Das für den Verdienstausfallersatz nach § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie auszuübende Ermessen ist billig, wenn es unter umfassender Würdigung des Zwecks des Verdienstausfallersatzes die Interessenlage des*der Mandatsträger*in und zugleich des Kreises Unna, insbesondere an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, angemessen berücksichtigt. Satz 1 dieses Absatzes gilt für die Haushaltsentschädigung nach § 4 Absatz 3 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Landrat
des Kreises Unna
L ö h r